

SENIOREN HEUTE

Anzeige

Wirksame Entlastung Pflegekasse übernimmt Kosten der Tagespflege

BERLIN. „Tagespflege ist ein besonderes Pflege- und Betreuungsangebot, das pflegende Angehörige besonders wirksam entlastet und einen Heimaufenthalt deutlich hinauszögern, wenn nicht gar verhindern kann“, schreibt die Alzheimer Gesellschaft Oldenburg auf ihrer Homepage (www.alzheimer-oldenburg.de).

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer entsprechenden Einrichtung, informiert das Bundesgesundheitsministerium. Dabei übernimmt die Pflegekasse für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die Pflegekosten, die Aufwendungen der Betreuung und die Kosten der medizinischen Behandlungspflege. Darin enthalten sind auch die Kosten der morgentlichen und abendlichen Hol- und Bringdienste der Einrichtungen. Die übrigen Kosten (zum Beispiel für Verpflegung, Investitionskosten) müssen dagegen privat getragen werden.

Gewährt wird teilstationäre Pflege, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt



Als Gäste einer Tagespflege sind pflegebedürftige Menschen gut versorgt und vor allem nicht einsam, da sie tagsüber unter Gleichgesinnten sind und bedarfsgerechte Angebote der Einrichtung nutzen können.

Foto: djd/Deutsche Leibrenten/GordonGrand/fotolia

werden kann oder wenn dies zur Ergänzung und Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Die Tagespflege wird in der Regel von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen, deren Angehörige tagsüber berufstätig sind. Darüber hinaus bietet sie für pflegende Angehörige von Menschen mit einer Demenzerkrankung oft eine bedeutende Entlastungsmöglichkeit. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens abgeholt und nachmittags zurück nach Hause gebracht.

Die Höhe der Leistung der

Pflegeversicherung für die teilstationäre Tages- und Nachtpflege Pflegebedürftiger beträgt monatlich:

- in Pflegegrad 2: 689 Euro,
- in Pflegegrad 3: 1.298 Euro,
- in Pflegegrad 4: 1.612 Euro,
- in Pflegegrad 5: 1.995 Euro.

Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege können mit ambulanten Pflegesachleistungen und/oder dem Pflegegeld ohne eine Anrechnung kombiniert werden.

Auskünfte erteilt die Pflegekasse/Krankenkasse des Pflegebedürftigen.

Quelle: Bundesgesundheitsministerium